

Satzung des Reit- und Fahrverein Neubulach u.U. e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Neubulach u.U. e.V. hat seinen Sitz in Neubulach und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Calw unter der Registernummer VR 349 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im WLSB (Landessportbund) und durch den WPSV (Regionalverband) Mitglied des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V. (Landesverband) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (Bundesverband). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB(Landessportbundes).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Reit- und Fahrverein Neubulach u.U. e.V. bezweckt:

1. Die Förderung des Sports und die Gesundheitsförderung aller Personen,
 - 1.1 insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten und Fahren;
 - 1.2 die Ausbildung von Reiter/Innen, Fahrer/Innen und Pferden in allen Disziplinen;
 - 1.3 die Beachtung und Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 1.4 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden auf der Ebene der Gemeinde und im Pferdesportkreis;
 - 1.5 die Beachtung und Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
 - 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.7 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen, und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 11).

Satzung des Reit - und Fahrverein Neubulach u.U. e.V.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch den Aufnahmeantrag und dessen Annahme erworben. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, daß die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV für den Verein gespeichert werden, dies unter Beachtung der Datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem BDSG.

Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens zwölf Monate. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein / Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm - Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm - Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

3. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten werden, die den Reit- und Fahrsport/Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit.

4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Pferdesportkreises, des Regionalverbandes, des Landesverbandes (LV) und des Bundesverbandes (FN).

§ 3a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:

- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
- den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO - Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

Satzung des Reit - und Fahrverein Neubulach u.U. e.V.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

1. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens 12 Monate, kann danach mit 6-wöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende gekündigt werden (Austritt).

2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,
- das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
- gegen § 3a dieser Satzung (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

(Siehe auch § 10 Absatz 3 dieser Satzung).

Der/Dem auszuschließenden ist vorher rechtlich Gehör zu gewähren.

Der Beschluss muss unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss führten, der/dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden. Ein ordentliches Gericht kann nicht angerufen werden.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 Geschäftsjahr, Beiträge und Verpflichtungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Beiträge und Umlagen werden vom Vereinsvorstand festgesetzt.

3. Der Vorstand wird ermächtigt eine Beitrags- und Umlagenordnung zu erlassen.

4. Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet auf Beschluss des Vorstandes bei besonderen Vorhaben Arbeitsleistungen in angemessenem Umfang zu erbringen, bzw. diese finanziell auszugleichen.

6. Das Vereinseigentum ist schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Satzung des Reit - und Fahrverein Neubulach u.U. e.V.

§ 7 Mitgliederversammlung

1.Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

2.Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/in durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.

3.Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4.Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.

5.Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

6.Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten/innen die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten/innen mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem/der Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende, volljährige Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

7.Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern/innen für das nächste Jahr
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassen- und Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand oder eines von der Satzung bestimmten Organs genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

Satzung des Reit - und Fahrverein Neubulach u.U. e.V.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.

2. Dem Vorstand gehören an:

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Schatzmeister/in
- der/die Schriftführer/in
- der/die Jugendwart/in
- der/die technische Leiter/in
- der/die Beisitzer/in

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in des Vereins. Der/die Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt bei Abschluss von Rechtsgeschäften bis zu einer Höhe von 5000,-- €. Der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt bei Abschluss von Rechtsgeschäften bis zu einer Höhe von 2500.--€. Beim Abschluss von höheren Rechtsgeschäften und für Dienstverträge ist die Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes einzuholen.

Im Innenverhältnis ist nur der/die stellvertretende Vorsitzende des Vereins im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.

5. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann/eine Ersatzfrau bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

Scheiden der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende während Ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/in.

8. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom/von der Sitzungsleiter/in und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

Satzung des Reit - und Fahrverein Neubulach u.U. e.V.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet über:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

2. Der Vorstand verpflichtet sich, auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände innerhalb Deutschlands

- die amtlichen Pferdenummerschilder (Kopfgestellnummern) zu verwenden, soweit diese vorgeschrieben sind,
- die Pferdenummerschilder (Kopfgestellnummern) des WPSV (Regionalverbandes) zu verwenden, soweit keine amtlichen Pferdenummerschilder vorgeschrieben sind bzw. verwendet werden.

3. Der Vorstand darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
- e) Ausschluss aus dem Verein

4. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband (LV), der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Reit- und Fahrverein Neubulach u.U. e.V. am 01. März 2003 beschlossen.